

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Anne Shepley, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Brandschutz in Tierhaltungsanlagen nach Auswertung von Großbränden

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Infolge der Brandkatastrophe in Alt Tellin hat der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dr. Till Backhaus, mit Schreiben vom 16. April 2021 die Landräte dazu aufgefordert, anlassbezogene Brandschutzkontrollen bei Tierhaltungsanlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt sind, durchzuführen. § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Tiererschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) gibt dabei vor, dass Haltungseinrichtungen für Nutztiere nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Welche konkreten Ergebnisse haben diese durch die Landesregierung angeordneten Überprüfungen ergeben?

- a) Wie viele Tierhaltungsanlagen wurden insgesamt in diesem Zusammenhang bis heute überprüft (bitte die Zahlen je Landkreis darstellen)?
- b) Welche konkreten baulichen und organisatorischen Umstände wurden von den Behörden bei diesen Überprüfungen als Indiz für einen unzureichenden Brandschutz gewertet?
- c) In welchen Fällen war bei Überprüfung die Rettungsmöglichkeit der Tiere im Brandfall nicht gegeben (bitte Name des Unternehmens und betreffende Anlage mit konkretem Standort, mit Angabe der Nutztierart und der jeweiligen Tierzahl tabellarisch auflisten)?

Zu 1 und a)

Da das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM) nicht unmittelbar für den baulichen Brandschutz nach § 14 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zuständig ist, hatte der Minister Dr. Till Backhaus in seinem Schreiben die Landrätin und die Landräte nicht aufgefordert, sondern gebeten, die Funktionsfähigkeit der Brandschutzvorkehrungen aller nach dem BImSchG genehmigten Tierhaltungsanlagen im jeweiligen Kreisgebiet zu überprüfen, Defizite aufzuzeigen und die Ergebnisse an ihn zu übermitteln.

Unabhängig davon wurden durch das LM als oberste Immissionsschutzbehörde die Abteilungsleitungen Immissionsschutz der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) bereits am 9. April 2021 angewiesen, zukünftig bei den anstehenden Regelüberwachungen derartiger Tierhaltungsanlagen die Brandschutzbehörden verstärkt einzubinden. Im Ergebnis der getroffenen Maßnahmen konnte festgestellt werden, dass einige Landkreise bemüht waren, ihre Brandschutzüberwachung zusammen mit der Regelüberwachung der StÄLU durchzuführen beziehungsweise diese schnellstmöglich eigenständig nachzuholen. Die Anforderungen der Corona-Pandemie haben diese Bemühungen jedoch erschwert.

Drei untere Bauaufsichtsbehörden (Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg und Vorpommern-Greifswald) haben an den genannten Regelüberwachungen durch das jeweils zuständige StÄLU teilgenommen. Diese Behörden haben folgende Anzahl an geprüften Anlagen angegeben:

- Ludwigslust-Parchim: vier,
- Vorpommern-Greifswald: 20 in den Jahren 2021 und 2022,
- Nordwestmecklenburg: elf, davon sechs in 2021 und fünf in 2022. Dabei handelt es sich um sieben Schweinezuchtanlagen, zwei Rinderzuchtanlagen und zwei Legehennenanlagen.

Für 2023 sind weitere Begehungen geplant.

Zu b)

Bei Tierhaltungsanlagen handelt sich um einen unregelmäßig Sonderbau, wenn deren Gebäude mehr als 1 600 m² Grundfläche in dem Geschoss der größten Ausdehnung haben (§ 2 Absatz 4 Nummer 3 LBauO M-V). Dafür gelten die Vorgaben der LBauO M-V. Brandschutznachweise für unregelmäßig Sonderbauten wie große Ställe erfolgen in Brandschutzkonzepten, in denen alle Maßnahmen des Brandschutzes dargestellt werden, die objektspezifisch das Brandschutzniveau im Sinne der LBauO M-V gewährleisten. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren werden die für den Nachweis des Brandschutzes erforderlichen Maßnahmen für solche Anlagen in der Regel in objektbezogenen Brandschutzkonzepten festgelegt, die

- der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen,
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie
- wirksame Löscharbeiten ermöglichen sollen

(Schutzziele nach § 14 LBauO M-V).

Als Indiz für einen unzureichenden Brandschutz wurden beispielsweise gewertet:

- defekte brandschutzrelevante Türen/Tore,
- in brandschutzrelevanten Wänden sind nicht geschottete Durchbrüche vorhanden,
- Wartung/Prüfung von Lüftungs-, Elektro- und Gasinstallationen unzureichend/nicht vorhanden,
- verstellte/verschlossene (nicht sich öffnende) Flucht- und Rettungswege,
- nicht ordnungsgemäß gelagerte Chemikalien,
- fehlende/nicht ausreichende Löschwasserversorgung,
- fehlender betrieblicher Notfallplan,
- in der Regel kein Feuerwehrplan nach DIN 14095 oder Brandschutzordnung nach DIN 14096 oder fehlende Revisionen,
- Anzahl und Prüfung von Feuerlöschern gemäß VdS 2001,
- fehlende Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren zur operativ-taktischen Begehung oder Durchführung von Übungen,
- Nichteinhaltung oder Überschreitung von Prüfpflichten (elektrische Anlagen, Brandschutzvorrichtungen),
- Lagerungen landwirtschaftlicher Produkte oder Futtermittel, wie zum Beispiel Lagerung zusammen mit landwirtschaftlicher Technik in Hallen,
- Lagerung und Umgang mit chemischen, giftigen Betriebsstoffen und fehlende Aushänge gefährliche, Arbeitsstoffe.

Zu c)

Eine derartige Feststellung wurde nicht getroffen.

2. In welcher der nach Aufforderung durch den Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt überprüften Tierhaltungsanlagen haben die Bauaufsichtsbehörden nach § 80a Absatz 1 LBauO M-V angeordnet, dass im Interesse eines wirksamen Brandschutzes bestehende bauliche Anlagen angepasst werden müssen (bitte betreffende Anlage und angeordnete Maßnahmen auflisten)?

Dazu haben die unteren Bauaufsichtsbehörden angegeben, dass keine Anpassungsmaßnahmen nach § 80a LBauO M-V angeordnet werden mussten. Soweit Mängel festgestellt worden sind, bedurfte es keines Anpassungsverlangens, da die festgestellten Mängel beseitigt wurden.

3. Hat die Landesregierung, insbesondere auch das für die Feuerwehren zuständige Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, nach den Großbränden in den Tierhaltungsanlagen in Alt Tellin und Kobrow zu den Fragen der Brandprävention, Brandbekämpfung und Tierrettung in Tierhaltungsanlagen eine Expertise der Gemeinden und Landkreise eingeholt mit dem Ziel, den vorbeugenden Brandschutz in Tierställen zu verbessern?
 - a) Wenn ja, welche konkreten Handlungsbedarfe zu Brandprävention, Brandbekämpfung und Tierrettung in Tierhaltungsanlagen wurden vonseiten der praxiserfahrenen Expertinnen und Experten der Feuerwehren, der Gemeinden und Landkreise gegenüber der Landesregierung aufgezeigt?
 - b) Sind insbesondere die Feuerwehren im ländlichen Raum aufgrund ihrer technischen Ausrüstung (unter anderem Vorhandensein von schwerem und ausreichendem Atemschutzgerät) in der Lage, einen Brand in einer Tierhaltungsanlage effektiv zu bekämpfen und im günstigsten Fall zu löschen?
 - c) Wenn nicht, wie versetzt die Landesregierung die Feuerwehren in die Lage, Großbränden in Tierställen besser begegnen zu können?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Brandort „Tierhaltungsanlage in Alt Tellin“ wurde durch den von der Staatsanwaltschaft Stralsund beauftragten Brandursachenermittler untersucht. Ein entsprechendes Gutachten liegt seit dem 27. Januar 2022 vor. Darin wird ein technischer Defekt an der Anlage ausgeschlossen. Der Brandursachenermittler kommt in dem Gutachten zum Ergebnis, dass der Brand durch menschliches Handeln oder Unterlassen verursacht wurde. Das vom Betreiber der Anlage beauftragte Gutachten bestätigt auch dieses Ergebnis. Mithin hat das Ermittlungsverfahren nicht ergeben, dass das Brandschutzkonzept für die Tierhaltungsanlage in Alt Tellin versagt hätte.

Nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern haben die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen.

Auf dieser Grundlage werden die Feuerwehren durch die Gemeinde befähigt, eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Diese Feuerwehr ist dann auch in der Lage, Brände wirkungsvoll zu bekämpfen. Hiervon werden die Tierhaltungsanlagen nicht ausgenommen.

Im Übrigen wird auf die Reden des Ministers für Inneres, Bau und Digitalisierung und des Ministers für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in der Aktuellen Stunde „Zwei Jahre nach Inferno Alt Tellin: Sind Nutztiere jetzt vor Flammentod sicher?“ am 22. März 2023 unter <https://youtu.be/a4hL65ttxRQ> verwiesen.

4. Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (§ 30 LBauO M-V) legt fest, dass in Tierställen zahlreiche Maßnahmen des Brandschutzes zu ergreifen sind. Unter anderem sind die Anlagen in Brandabschnitte zu unterteilen, das heißt, maximal alle 40 Meter sind Brandwände einzuziehen.
- In der Tierhaltungsanlage Alt Tellin wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens zahlreiche Ausnahmen von § 30 LBauO M-V genehmigt. So wurden abweichend von § 30 Absatz 2 Nummer 2 LBauO M-V die Brandwände nicht in Abständen von 40 Metern vorgesehen. Dieser „Erleichterung“ wurde laut Aussagen der Landesregierung „aufgrund der schmalen Bauweise mit einer Grundfläche von nur 554 Quadratmetern und dem Vorhandensein einer Brandfrüherkennung zugestimmt“ (siehe Drucksache 7/6206).
- Erwies sich diese durch die Landesregierung als „Erleichterung“ bezeichnete Ausnahme von § 30 LBauO M-V als Erleichterung für die Bekämpfung des Brandes?
- a) Wie funktionierte im konkreten Fall des Großbandes die Brandfrüherkennung?
 - b) Was ist mit der „schmalen Bauweise“ gemeint?
 - c) Welche Konsequenzen hatten die fehlenden Brandwände im konkreten Brandfall?

§ 3 Satz 1 LBauO M-V sieht vor, dass die Anlagen so anzuordnen, zu errichten und zu ändern sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Diese allgemeinen Anforderungen des Bauordnungsrechts werden in den nachfolgenden Abschnitten der LBauO M-V konkretisiert. Zum Brandschutz sieht § 14 LBauO M-V vor, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Zudem müssen nach § 30 Absatz 1 LBauO M-V Brandwände als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern. Nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 LBauO M-V sind Brandwände erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m.

In § 51 Satz 1 und 2 LBauO M-V hat der Gesetzgeber geregelt, dass an Sonderbauten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 besondere Anforderungen gestellt werden können. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach Satz 1 und 2 können sich nach § 51 Satz 3 Nummer 7 LBauO M-V insbesondere erstrecken auf Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen.

Nach § 67 Absatz 1 LBauO M-V kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3, vereinbar sind.

Diese Regelungen hat die untere Bauaufsichtsbehörde eingehalten. Bei dem sogenannten Kopfbau der Tierhaltungsanlage in Alt Tellin handelt es sich um einen Sozialtrakt abseits der Ställe. In ihm wurden die Brandwände nicht in Abständen von 40 Metern vorgesehen. Auf der Grundlage der genannten Rechtsvorschriften hatte die untere Bauaufsichtsbehörde abweichend von § 30 Absatz 2 Nummer 2 LBauO M-V dieser Erleichterung aufgrund der schmalen Bauweise mit einer Grundfläche von nur 554 Quadratmetern und dem Vorhandensein einer Brandfrüherkennung zugestimmt. Diese Erleichterung ist jedoch keine Erleichterung für die Brandbekämpfung. Bei der Genehmigung der Tierhaltungsanlage in Alt Tellin wurden keine Abweichungen im Sinne eines Absenkens des Schutzniveaus gestattet. Zudem wurde nicht das in § 3 LBauO M-V gebotene Niveau der Schutzziele nach § 14 LBauO M-V abgesenkt.

Zu a)

Das Brandschutzkonzept sieht eine technische Temperaturüberwachung der Stallbereiche mit Alarmierung in den Kontrollraum des Kopfbaus sowie zum ständig anwesenden Personal vor. Dadurch sollte eine frühzeitige Branddetektion und Alarmierung der Einsatzleitstelle der Feuerwehr ermöglicht werden.

Erste Rauchentwicklungen gab es um 08:57 Uhr. Der Brand wurde telefonisch der polizeilichen Einsatzleitstelle in Neubrandenburg um 08:59 Uhr gemeldet. Um 09:01 Uhr ging die Brandmeldung in der Rettungsleitstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald ein. Die Feuerwehren trafen ab 09:14 Uhr am Brandort ein und begannen mit den Löscharbeiten.

Zu b)

Die Erleichterung bezieht sich bei der Tierhaltungsanlage in Alt Tellin auf den Kopfbau (Sozialtrakt) des Gebäudes. Der Kopfbau weist Abmessungen von circa 48,5 m Länge und 11,4 m Tiefe auf (Grundfläche circa 554 m²). Damit ist der Kopfbau schmal.

Zu c)

Keine. Der Kopfbau ist nicht durch den Brand beschädigt worden.

5. Abweichend von § 30 Absatz 2 Nummer 3 LBauO M-V wurden die Hallen der Tierhaltungsanlage in Alt Tellin in nur zwei Brandabschnitte mit jeweils einer Fläche von 21 790 Quadratmetern eingeteilt. In den Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage (Drucksache 7/6206) erläutert die Landesregierung die Ausnahme mit dem Satz: „Die Begründung und Kompensation stützt sich auf die Ergebnisse der durchgeführten Computersimulation hinsichtlich Brandgastemperaturen für die vorgesehenen Brandlasten in den Hallenbereichen.“ Was bedeutet diese Aussage konkret?
- a) Welche konkreten Ergebnisse der Computersimulation hinsichtlich der Brandgastemperaturen für die vorgesehenen Brandlasten führten zu der Entscheidung, dass nur zwei Brandabschnitte für die Tierhaltungsanlage Alt Tellin festgelegt wurden?
 - b) Ist die Landesregierung nach dem Großbrand in Alt Tellin mit Hilfe, zum Beispiel einer weiteren Computersimulation, zu der Auffassung gelangt, dass die Festlegung von mehr als nur zwei Brandabschnitten die Bedingungen für die Brandbekämpfung verbessert hätte?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Einhaltung der Schutzziele der LBauO M-V wurden über Ingenieurmethoden des Brand-schutzes (Computersimulation) nachgewiesen.

Zu a)

Die Begründung zur Kompensation ist nach der Stellungnahme des zuständigen Prüflingenieurs für Brandschutz, dass in dem Gebäude vergleichsweise sehr geringe Brandlasten geplant waren und daher beim Nachweis mittels Computersimulation die geringen Brandlasten zu geringen Rauchgastemperaturen geführt haben. Diese Erkenntnis habe die Ausbildung großer Brandabschnitte ermöglicht.

Im Brandschutzkonzept wird aufgeführt, dass gegen die Brandabschnittsbildung keine Bedenken bestehen, da die Dimensionen der Abschnittsflächen durch das Rechenverfahren der DIN 18230-1* auch rechnerisch bemessen wurden. Ferner bilden sich durch die freien und nicht überbauten Gänge zwischen den Stallbereichen pro Brandabschnitt drei räumlich voneinander getrennte Stallbereiche, die einer Brandausbreitung auch innerhalb eines Brandabschnittes entgegenwirken. Zusätzlich ist durch die technische Temperaturüberwachung in Verbindung mit der ständigen personellen Besetzung auch eine frühzeitige Branddetektion und Alarmierung der Einsatzleitstelle der Feuerwehr möglich, wodurch der Einsatz der Rettungskräfte begünstigend unterstützt und gleichermaßen auch eine Rettung von Tieren frühzeitig ermöglicht und beschleunigt wird.

* Diese Norm dient der Ermittlung der rechnerisch erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Bauteile von Brandbekämpfungsabschnitten im Industriebau und ermöglicht so dem Bauordnungsrecht, Anforderungen an den Brandschutz in Abhängigkeit von der verfügbaren Brandschutzinfrastruktur zu regeln.

Zu b)

Im Ermittlungsverfahren wurde nicht bestätigt, dass das Brandschutzkonzept für die Anlage versagt hätte. Dennoch beabsichtigt die Landesregierung, die Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz zu konkretisieren.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen erarbeitet. Die Richtlinie gibt Auskunft über ihren Anwendungsbereich und das Schutzziel. Inhaltlich konkretisiert sie die brandschutzrechtlichen Anforderungen an Ställe als Sonderbauten. Insbesondere erfolgen Konkretisierungen unter anderem an Türen, Rettungswege und Ausgänge für die Tierrettung, zur vorzuhaltenden Löschwassermenge, zu Umfahrten um die Ställe sowie zur Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen und Baustoffen. Dazu wurde das Rechtsetzungsverfahren eingeleitet. Die baulichen Vorgaben werden jedoch nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Kosten für den Bau und den Betrieb dieser Anlagen haben. Bei einer Interessenabwägung überwiegt jedoch das Tierwohl.

Im Übrigen wird auf die Reden der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung und für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in der Aktuellen Stunde „Zwei Jahre nach Inferno Alt Tellin: Sind Nutztiere jetzt vor Flammentod sicher?“ am 22. März 2023 unter <https://youtu.be/a4hL65ttxRQ> verwiesen.

Zu c)

Entfällt.

6. Damit Feuerwehr und weitere Rettungskräfte einen brennenden Tierstall betreten können, müssen die tragenden Wände, Stützen und Decken über einen ausreichend langen Zeitraum widerstandsfähig gegen Feuer sein. Je nach Einordnung der Tierställe auf der Grundlage von §§ 27 und 31 LBauO M-V in die Gebäudeklassen 1 bis 5 werden für tragende Wände, Stützen und Decken bestimmte Feuerwiderstandsklassen festgelegt:
- feuerbeständig – F 90
 - hochfeuerhemmend – F 60
 - feuerhemmend – F 30.
- Nach LBauO M-V wurde die Tierhaltungsanlage Alt Tellin in die Gebäudeklasse 3 eingestuft. Für Gebäude der Gebäudeklasse 3 müssen tragende Wände, Stützen und Decken die Feuerwiderstandsklasse F 30 besitzen. Eine tragende Wand dieser vergleichsweise schwachen Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend) kann mindestens 30 Minuten brennen, ohne dass sie wesentliche Funktionseigenschaften verliert. Entspricht es der Tatsache, dass abweichend von der eigentlich vorgeschriebenen Festlegung der Feuerwiderstandsklasse F 30 für die Tierhaltungsanlage in Alt Tellin die dort verbauten tragenden Bauteile als „ungeschützte Stahlkonstruktion“ ohne Feuerwiderstandsklasse beantragt und von der Genehmigungsbehörde zugelassen wurden?
- a) Stimmt die Landesregierung der Einschätzung zu, dass der Verzicht auf die Anordnung mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 für die tragenden Bauteile der Tierhaltungsanlage Alt Tellin den Widerstand der Gebäudekonstruktion gegen das Feuer geschwächt und damit die Brandbekämpfung erschwert hat?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Tragwerk wurde aufgrund der Nachweisführung über die Computersimulationen als ungeschützte Stahlkonstruktion ausgeführt, weil im Stallbereich geringe Brandlasten geplant waren und sich daraus keine Temperaturen ergeben, die das Versagen der Stahlkonstruktion zur Folge haben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 b) verwiesen.

7. Werden bei der künftigen Genehmigung von Tierhaltungsanlagen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile weiterhin abgeschwächte Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit wie im Fall Alt Tellin genehmigt?
- a) Wird es verschärfte Anforderungen geben?
 - b) Wenn nicht, welche Schlussfolgerungen hat die Landesregierung aus dem Genehmigungsverfahren für die Tierhaltungsanlage Alt Tellin und dem anschließenden Großbrand hinsichtlich der Festlegung der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile in Tierhaltungsanlagen gezogen?

Abweichungen von dem nach § 3 LBauO M-V gebotenen Niveau der Schutzziele nach § 14 LBauO M-V hat es nicht gegeben und wird es auch zukünftig nicht geben.

Der nach der LBauO M-V geforderte Brandschutznachweis betrachtet nicht nur isoliert die Feuerwiderstandsfähigkeit einzelner Bauteile, sondern berücksichtigt über das Brandschutzkonzept sämtliche, das Schutzniveau betreffende bauliche, anlagentechnische und organisatorische Gegebenheiten. Eine Abschwächung des Schutzniveaus der Tierhaltungsanlage resultiert jedoch nicht daraus. Somit wurden und werden etwaige Abweichungen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen genehmigt.

Zu a) und b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 b) verwiesen.

8. In den Antworten der Landesregierung zu Frage 3 der Kleine Anfrage auf Drucksache 7/6206 wurden weitere Abweichungen von den Brandschutzvorschriften der Landesbauordnung beschrieben, die für den Betrieb der Tierhaltungsanlage Alt Tellin genehmigt wurden. Inwieweit haben diese genehmigten „Erleichterungen“ im Einzelnen während des dann aufgetretenen Brandes die Rettung der Tiere erschwert?
- a) Wie wirkte es sich für den Brandverlauf aus, dass statt hochfeuerhemmenden Brandschutzwänden nur Rauchschutztrennungen eingesetzt wurden, die die einzelnen Bereiche auf maximal 1 600 Quadratmeter begrenzen sollten und die nach einer Computersimulation genehmigt wurden, die angeblich zeigte, dass der Brand sich nicht über die einzelnen Bereiche hinaus ausbreiten könne?
 - b) Wie wirkte es sich für den Brandverlauf aus, dass entgegen der Festlegungen des § 30 Absatz 8 LBauO M-V in den Brandschutzwänden Öffnungen in Form von Türen genehmigt wurden?
 - c) Wie wirkte es sich für den Brandverlauf aus, dass entgegen der Festlegungen des § 30 Absatz 5 LBauO M-V im Bereich des Verbindungsganges Teile der Abluftreinigung mit brennbaren Füllungen genehmigt wurden?

Die Fragen 8, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen ist nicht möglich. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde die Brandursache untersucht und ein Brandgutachten erstellt, das zu dem Ergebnis gelangt, dass ein technischer Defekt in der gesamten Anlage ausgeschlossen werden kann. Darin wird nicht aufgezeigt, was hätte sein können, wenn die örtlichen Gegebenheiten anders gewesen wären.

9. Die Landesregierung war unmittelbar nach der Brandkatastrophe in Alt Tellin der Auffassung, die Anlage Alt Tellin habe genehmigt werden müssen, weil alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt worden seien. Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dr. Till Backhaus, wurde mit der Äußerung zitiert: „Da gibt es keinen Ermessensspielraum“ (Nordkurier, 8. April 2021). Die genehmigten Abweichungen von der Landesbauordnung zeigen jedoch, dass zumindest im Rahmen der behördlichen Bewertung des Brandschutzes ein Handlungskorridor bestand, in dem die Genehmigungsbehörde den Betrieb aufgrund eines nicht gesicherten Brandschutzes hätte versagen können.
- Warum hat sich Genehmigungsbehörde trotzdem entschieden, die Landesbauordnung im Fall des Brandschutzes nicht 1:1 anzuordnen, sondern zahlreiche Ausnahmeregelungen zuzulassen?

Nach § 6 Absatz 1 des BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für die Genehmigungsbehörde kein Ermessensspielraum.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen können, sind unter anderem solche der LBauO M-V. Deshalb wird die jeweils zuständige untere Bauaufsichtsbehörde von der Genehmigungsbehörde um Abgabe einer bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Stellungnahme gebeten. Dabei werden auch das Brandschutzkonzept bei Sonderbauten – wie in der Antwort zu Frage 1 b) beschrieben – und gegebenenfalls beantragte Gestattungen von Erleichterungen – wie zudem in der Antwort zu Frage 4 beschrieben – bauaufsichtlich geprüft. Erleichterungen im Sinne eines Absenkens des Schutzniveaus werden jedoch nicht gestattet.

Im Genehmigungsverfahren zur Tierhaltungsanlage in Alt Tellin hatte die untere Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Stellungnahme zur Einhaltung der Vorschriften der LBauO M-V und zur bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutzkonzeptes abgegeben.

10. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Schweinemast- und -zuchtanlage in Alt Tellin sowie im anschließenden Klageverfahren gegen die ergangene Genehmigung intensiv auf die Brandgefahren in der Anlage hingewiesen. Unter anderem wurde gutachterlich auf die leicht entflammbare Gasatmosphäre über den Gülleschächten sowie auf die mangelnden Rettungswege für die Tiere verwiesen.

Welche dieser Hinweise, die bisher die staatlichen Genehmigungsbehörden nicht veranlassten, eine Genehmigung für eine Tierhaltungsanlage zu versagen, fließen mittlerweile in entsprechende Erlasse und Bauverordnungen seitens der Landesregierung ein beziehungsweise sollen in diese einfließen?

- a) Ist die Landesregierung unter Betrachtung der seit vielen Jahren auftretenden Brände in Tierhaltungsanlagen mit unzähligen getöteten Tieren der Auffassung, dass die Rettung von Tieren aus brennenden Tieranlagen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Brandschutz grundsätzlich gesichert ist?
- b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 10, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der BUND hält die Klage nach wie vor aufrecht. Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat vorgetragen, dass die Klage sich mit dem Abbrand erledigt hätte. Der BUND und der Tierschutzbund prüfen dazu derzeit noch immer die Rechtslage.

Im Übrigen wird auf die Reden der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung und für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in der Aktuellen Stunde „Zwei Jahre nach Inferno Alt Tellin: Sind Nutztiere jetzt vor Flammentod sicher?“ am 22. März 2023 unter <https://youtu.be/a4hL65ttxRQ> verwiesen.